

Sonnabends, den 28. Martius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.



No.

13.

# Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verpriesen vorkommen, verloren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Werts-Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schäffer.

## 1. AVERTISSEMENT.

Dem Publico, insonderheit aber denen Herren Materialisten, Färbern und Fabriquanten, wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Stettinischen Königlichen Aulam-Niederlage, nunmehr auch Feuer- waldsker Ultriel, à Centner 2 Maehr. in Fässer zuweg und dreipfückel Centner, auch Fässchen von einem Centner zu bekommen seyn. Dieser Ultriel ist von einigen Färbern schon probirt, und sehr gut befunden worden.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es wird hiermit einem jeglichen bekannt gemacht, so guten Holländischen Klever-Samen benötiget, daß derselbe bey allmeistrem Königlichen Grenz-Vost. Amte, à Pfund zu 10 Gr. zu haben, und sich ein jeder frischen Samen versprechen könne.

Als sich in denen angegebenen Terminen zu dem Kirchen-Hause in der kleinen Kirchen-Straße zu St. Nicolai, welches von des Schiffs-Zimmergerüste Bahrern Witwe aufgezehrt bewohnt, und ganz massiv ist, aus zwei Stocken, zwei Kammern, Küche, guten Hofraum und Boden, imgleichen gewöhnlichen Keller bestehend, noch kein annehmlicher Käufer eingefunden; So haben Herren Provisores der St. Jacobis und Nicolai Kirche hierzu einen anderwöchigen Terminum auf den zzen April, s. c. Nachmittags um 2 Uhr, und ihren Both ad Protocollo geben können. Und da jemand von gemeldeten Häusern die Verkosttheit noch vorher zu wissen verlanget, beliebe sich bey dem gemeldeten Kirchen-Kassen-Schreiber zu melden, welcher ihm alle Nachricht hiervon geben wird.

Es soll das Haus allhier, so der St. Gertrudens-Kirche zugehorig, zwischen Meister David Rathen, Gastbäcker, und Friederich Mattiesen, Schönen-Brauer, verkaufet werden; Es hat vier Stocken und vier Kammern, Boden, und einen guten Stall zu acht Pferden, nebst Hofraum, und eine gute Wiese; Wer also Besitz darzu hat, las sich melder bey dem Gastwirth Johann Dohberg, und bey demselben weitere Nachricht davon eingehen.

Als sich in des vorherigen Anno: Gesellen Rode's Haus, welches in der neuen Straße, zwischen des selligen Herrn Kriegs-Dath Lengnids Frau Witwe, und des Kaufmann selligen Beckmanns Witwe Häusern inne belegen, noch bis jetzt kein Käufer gesunden; So soll abermahlen ein Verkaufs-Termin von die Kochische Erben auf den zten April angezeigt, in welchen sie das Erb-Haus dem Höchstbietenden zum Eigenthum offerieren, nur muss derjenige, der Lust hat einen Käufer abzugeben, sich in dem benannten Termin in des Roth's-Anwaltes Herrn Rohrs Haus in der grossen Dohm-Straße melden, da ihm dann nähere Nachricht gegeben werden soll.

Es haben sich zwar in dem ersten Verkaufs-Termin des Meyschen modo Engelschen Hauses, welches in der Führ-Straße, zwischen des Gaufer Meister Führmanns, und des Hauses Doctor Meister Christian Schmidt's Häusern inne belegen, Käufer gefunden; weil aber nach der Ordnung drey Verkaufs-Terminen gehalten werden müssen, so ist der zweyte Termin auf den zten April, c. Nachmittags um 2 Uhr angezeigt, in welchen sich diejenigen, schust haben dieses Haus durch den höchsten Both zu erheben, in des Roth's-Anwaltes Herrn Rohrs Haus in der grossen Dohm-Straße melden, und ihnen Both ad Protocollo geben können.

Dem Publico dienen zur Nachricht, wie daß der Buchhändler Joh. Gottsf. Rudloff, die Druckers Auction, so den ten April, als den Tag nach dem Heil. Oster-Fest gesetzt war, aus aewissen Ursachen den Terminum bis auf den genen April, s. c. verschoben. Es werden also die Herren Liebhaber diesmallich ersuchen, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, sich alda beliebig einzufinden. Nach können diejenigen, so etwa Commissionis erhalten wollen, solche beliebig einsenden, da ihnen willig soll gedienet werden.

Es wollen die Herren Martic und und ältesten Sohn, einige Frankfurter Weine, als 1.) S. Bris, Carbonier, und Blanquetort, auch eine Parthische rothe Weine, als Médoc, Palus, und Cahors, welche sie in Commission bekommen, am bevorstehenden zten April, c. per modum auctionis, gegen baute Bezahlung veräußern; So zur dienstlichen Nachricht hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

### 3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich in denen anberahmt gewesenen Licitations-Terminen, zu denen der ausgeraden Eidrichte bey Gülgow fürbündeten, zu allerhand Sorten Schiffs-tädtigen 1198 Stück Eiden, kein annehmlicher Käufer gefunden, und dannenhero von neusten Termini Licitations auf den zten, 16ten und zoten April a.e. anderahmet sind; So wird soldes hiermit jedermannlich, in specie demn Käufleuten und Schifffern besonde geramandt, und diejenige einzuladen, in erprobten Terminis, besonders im legtern, Vorwirktag auf der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, sich einzufinden, ihren Both darauf zu thun, in Handlung zu treten, den Kauf zu schliessen, und zu gewärtigen, daß dem Preisbietenden solde Eiden gegen baute Bezahlung zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 14ten Martii 1750.

Königl. Preußische Pommerische Krieges- und Domestiken Cammer.  
Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten auf Seiglig Wormündare, ob urgens et aliam, ihres Pflegedeshalben Antheil Güther zu Wollenburg, Nefelton und Justin, im Ostenlichen Kreise, zu verändern sich gehöriger geschen, wessfalls sie nicht allein bey dem Königl. Pupillen-Collegio ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der Königl. Regierung die Substitution gesuchet, und selbige hat per Proclamation, so zu Stettin, Custrin und Greifswalder affistaret, zum öffentlichen feiten Kauf gestellt: 1.) ein Antheil Güter-Guthes zu Wollenburg, welches mit allen Pertinentien, nach Abzug dreyer Onerum, und zwar in 6 pro Cent gerechnet, auf 1064 Thlr. 1 Gr. und die dazu gelegte 14 Dölls-Evelen auf 201 Thlr. 15 Gr. bestimmet. 2.) Ein Antheil in Nefelton, mit zwei Bauten, zwey Eossäthen, und einem halben Eossäthen, zu mit allen Pertinentien, Rechte und Besitztümern auf gleiche Art zu 2009 Thlr. 12 Gr. die dazu gelegte drey Dölls-Evelen aber auf 102 1/2 Gr. 2 Gr. taxirt, und 3.) am Antheil in Justin, mit zwey Dienst-Bauten, und einem Eossäthen, auch mit obs den Pertinentien, Unterhanen, Wühlen-Pacht ic. so auf gleiche Art wie das erste auf 259 1/2 Thlr. 20 Gr.

angezogenen, juzamt fünf Holz-Tafeln, die z. part auf 316 Nächte, 16 Gr. topiciet worden. Dieses alles besagen die zu Stettin, Güstrow und Greifswalde offizierte Proclamatior mit mehreren, als wodurch auch die Ankläge beständlich, und ist der zweyten Terminus auf den 6ten April, und der dritte Terminus auf den 2ten Maii angezet, da sich die Kauflebhabere vor der Königlichen Regierung gesellen, ihren Both ad Protocollorum geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 21ten Januar 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeister Bodmen in Colberg, Creditorum, auch dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeister Bohmen Wistre zu Star-gard Creditorum, die sub Concuru sieherbe Immobilis in Star-gard subhaftiret, welche vermoße auch die Ankläge beständig, und ist der zweyten Terminus auf den 6ten April, und der dritte Terminus auf den 2ten Maii angezet, da sich die Kauflebhabere vor der Königlichen Regierung gesellen, ihren Both ad Protocollorum geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 21ten Januar 1750.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Von der Königl. Regierung zu Stettin, ist von des Lieutenant Joachim Wilhelm von Petersdorff, Antkell. Gute zu Buddendorf, ad instantiam des Frey-Schulthei Spiegel, eine gewisse Particula in Analogie gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato des Werth auf 378 Nächte, 16 Gr. festgesetzt, und des ten Lehnfolgern dafselbe ad relendum erfordert, im fall diese aber sic dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastation verfasst werden, wie die zu Stettin, Star-gard und Gollnow cum Taxa offizierte Proclamatior besagen. Welcommod sowohl die Lehnfolger als Räufer sich den 2ten Marth, den 6ten April, und legt, den 4ten May c. vor der Königl. Regierung, und zwar den Lehnfolger sub pena præclus zu gestellen, und zu gewarten haben, dass entweder den Lehnfolgern, oder dem Meistbietende das Anteil überlassen, und im letzteren Termino wird addicirt werden. Signatum Stettin den 21ten Februar 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Dem Publico wird hie durch bekannt gemacht, das der Krug zu Langcafel im Amt Neugarden öffentlich licht, und in denen dreyen Terminen, als den 17ten Marth, den 7ten April, und 1ten May c. an den Meistbietenden erb- und eigenthümlich verkaufet werden soll; Wobei den Liebhaber vor Nachricht dienen, das durch das Dorf eine gute Passage gehet, und ein Krüger schon seine Subsistenz darin fin den tan, und weil die Kreuz-Zimmer etwas kaufällig, so soll zum Bau das erforderliche Holz ohnendgeldlich hergezogen werden. Da auch Sr. Königl. Majestät allerhöchster Befehl ist, das die nützen Höfe aufgebaut et werden sollen, und deshalb resolvirt worden, die bisher bei dem Krug zu Langcafel gefestigte 2 Bau er-Höfe davon zu sepraten, und besonders Werthen einzugeben, welche gegen Reitbung des freyen Bauw. Holzes, am 3 Jahrhundert von allen Domänen- und Kriegs-Præstandie die Höfe aufzun, und sich selbst in einzrichten; So könnten diejenigen, welche dazu Lust haben, sich in denen prächtigeren Termiois zugleich allhier auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Vermittlungs um 9 Uhr melden, Ihren Both sowol auf den Krug, als auch ihre Erklärung, wegen Aufzunung der wüsten Höfe ad Protocollorum geben, und gewärtig seyn, dass nicht vor dem Krug dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung erb- und eigenthümlich zugeschlagen, sondern auch mit denenjenigen, welche die wüste Höfe aufzubauen willend seyn, geschlossen, und bis auf Sr. Königl. Majestät allernädigst Approbation dafselbs körstlich verbaudet vorstehen solle. Signatum Stettin den 21ten Februar 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dennadi zu erblicher Verlauffung der Königlichen Wasser-Mühle zu Bogenhain, im Amt Colberg, anglegischen der Städckowien Wind-Mühle, Terminus Licitations auf den 4ten Marth, 2ten April, und 1ten May c. anberachtet; So wird solches dem Publico hie durch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Mühlen erblid, von sich zu laufen Belieben tragen möchten, sich in gebrochenen Terminis allhier auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer Vermittlungs um 9 Uhr einfinden, ihren Both dorur ad Protocollorum geben, und hieraufd gewährlicht, das solche plus leitam diis auf eingangener Königl. allers anäsigstigen Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 16t in Februar 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Von Golkes Gnaden W. Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Eis. Cammer und Curfürst c. ic. Folgen benenjenigen, welche des Domaine <sup>ab</sup> Hainsty jugehdzias Gath teutschs Plassow erlaufen wollen, hiedurch zu wissen, was gesetzl da die Kriegs und Domänen-Cammer zu Stettin bey Uns anzeigezt, wie das achtder Hainsty nicht allein unserer Renten einige Amts Gefall. restire, sondern auch noch viele andere Königliche Gelder zu berechnen hätte, und ohne Veräußerung seiner Habfiegkeiten nicht bezahlen könnte, als bey Unserm Hof-Gericht deßhalb um Subha-

Sation solchen Gutes Ausfuchung gehabt. Wie in dem Ende auch vorst Unterm 17ten Septemb. 2. p. gewöhnliche Subhastations-Parents expediziert lassen, weil aber in Termine Licitations sich kein annehmlicher Käufer gemeldet, Wie derwegen anderweiter Subhastations-Parente zu expediret allernächst verordnet haben. Wie subhastiren und stellen demnach nochmahl zu jedermanns feinen Kauf, obgedachte Gute trüsten Plassow, welches nach der aufgenommenen Taxe, wovon eine copieliche Abstrukte sub A. beständig, auf 2012 Rthlr. 4 Gr. zu richten getommen, citizen und haben auch diejenigen, welche dieses Gute erlausen wollen, bismit auf den 20ten Februario, 20ten Martii und 20ten April, und zwar gegen den letzten Terminum prætermotio, daß dieselben in angestossen Terminis erscheinen, und auf solches Gute gewöhnlicher massen diechten, oder gewärtigen, daß im letzten Termino dasselbe dem Meistbietenden zu geschlagen, und nachmahl dagegen niemand weiter gehabt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenshaft desto besser gezeigte, so soll solches nicht allein hier, zu Cöslin, Stolpe und Schles we abermalen offzitir, sondern auch nach dem ordentlichen Formular diesen Intelligenz-Zetteln inserirt werden. Cöslin den 21ten Januarii 1750.

(L.S.) G. v. Bonin, Hochgerichts-Präsident.

Bei dem Stadt-Gericht zu Stargard, soll auf Anhahen soligen Johanna Adam Sudows Kinder Wormunder, die ihren Curadis zustehende, und vor dem Johannishor Thor belegene Scheune, mit dem darauf geschehenen Rthe 200 Rthlr. subdactirt werden, wozu Termimi auf den 2ten und 27ten April, und 17ten May andauerunt. Wer Belieben hat diese Scheune zu laufen, und darv ein mehres rex zu geben, der hat sich in obenannen Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Protocolium zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden solche zugeschlagen gen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Apothekers Herrn Meders, des Deckers Meister Michael Wilden, auf dem großen Wall belegenes Wohnhaus, welches deducit deducendis auf 242 Rthlr. 20 Gr. astimiret worden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termimi auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angezeigt. Wer dieses Haus zu kaufen Belieben hat, der hat sich in gemelbten Terminis vor gedachten Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß in letztem Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum, des Tuchmachers Meister Jacob Friederick Jussen, an der Augustiner-Kirche belegenes Wohnhaus, welches deducit deducendis auf 444 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. astimiret worden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termimi auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angezeigt. Wer dieses Haus zu kaufen Belieben hat, der hat sich in erweiteren Terminis vor gemelbten Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Protocolium zu geben und zu gewärtigen, daß in legtem Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam der Raddabiten Kinder, des Bürgers und Brauers Johann Böttows, auf dem großen Wall belegenes großes Brauhaus, welches mit einem Speicher, Stallung, und grossen Hofraum versehen, folglich zur Nahrung sehr deuquet eingetricht ist, gerichtlich verkaufet werden; dieses Haus ist deducit deducendis auf 849 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. miret worden, und sind zu dessen Verkauf Termimi auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angesetzt. Wer demnach Belieben hat dieses Haus zu kaufen, der hat sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Hospital-Elends, des Kaufmann und Weinbändlers Herrn Friedrich Sadowassers, hinter der Marien-Kirche belegenes massive, mit einem angedebauten Flügel, Unter- und Seiten-Gebäuden, Stallungen, Wagen-Remise, Aufzährt, und grossen an der Zelle flössenden Gassen, worinnen ein Lufthaas, verschene Wohnhaus, welches nest der Haus-Wiese deducit deducendis auf 2614 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. astimiret, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termimi auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angezeigt. Wer demnach Belieben träget, dieses Haus zu kaufen, der wolle sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu gestellen, sein Gebot ad Protocolium geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Kaufmann Johann Daniel Sadowassers Erben, des Herrn Kriegs-Rath J. G. Sadowassers, in der breiten Straße delegeane massive, mehr angebaute Flügel, Unter- und Seiten-Gebäuden, Stallungen, Wagen-Remise, Aufzährt, und grossen Hofraum verschene Wohnhaus, welches deducit deducendis, inclusive der Hauss-Wiese, auf 2557 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. astimiret worden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termimi auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angezeigt. Wer demnach Belieben träget dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obenmelbten Terminis vor oberwehnem Stadt-Gericht zu melden, sein Gebot ad Protocolium zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden dasselbe im letzten Termino sofort zugeschlagen werden soll.

Bei dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll auf Anhahen der Herzfurtschen Kinder Wormunder, das ehemalige Wedinsche, auf dem großen Wall belegene Haus, welches deducit deducendis auf 444 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. astimiret worden, gerichtlich verkaufet werden, wozu Termimi auf den 2ten April,

April, zten Monat und zten Junkt e. angesetzt. Wer demnach Beileben hat dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgemeldeter Terminis vor dem Stadt-Gericht zu gestellen, sein Gebot ad Procolium zu geben, und zu gewarten, daß im leichten Termine dem Meistbietenden solches sofort zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Amt Zoban macht auf Anhalten des seligen Bürgermüller Vorchardeiten Witwe, hies durch befandt, daß des vor zwey Jahren verstorbenen Bürgemüller Vorchardeiten Haus, so am Stadt Ende belegen, vorzuwain eine Stube, drey Kammern, samt dem daran sichenden Stall, von iwy Gebind, und Scheune, von fünf Gebind, wie auch der Achter-Hof zu vier Scheffel Aufzoot, mit 4 Scheffel bestellter Winter-Saat, und ein Camy Landes, auf den Secken belegen, zu sieben Scheffel Aufzoot, mit 4 Scheffel bestellter Winter-Saat, wie die Inn-Vorwerke der Erdmann Friderich Vorchardeit, seit des Vaters Todes bewohnt, anzo aber Vanhalt judicaturum, wieder räumen muß, verkaufet werden soll, um die Kaufpreis so bautes Geld zu bezahlen vermögend, sich entmedez bey der Witwe Vorchardeit, in des Tischler Panschagens Hause, oder bey dem Herrn Structuarius Michaeles zu Stargard zu melden, und einen billigen Accord zu gewinnen haben.

Es wird hierdurch befandt gemacht, daß nachstehende geborgene Schiffs-Geräthschaft, den 22tcb April, c. zu Lassen, iwy Meilen von Colberg belegen, verauctioniert werden sollen; als: 1 Mast mit Eis beschlagen, 1 Utläger, 2 Aucker, 1 Spier, 1 Gross-Siegel, die Haue, die Starm-Küle, die Binnens-Nah, 2 Acker-Lau, 1 Spann-Wand mit der Jungfer, 2 Lau mit Block und Zubehör, 1 gros und 1 toys Lau, die gross Hall und grobe Schub-Ecke und Kieber-Hall, lingelein allerhand kleine Lau, 2 Leewannen, 1 Luch-Eisen, 28 Scheffel Weinen Berliner Mass, welchen nah und mit vielen Saub vermenget, und eine Küste Glas, so meist verbroden. Da nun diesseinen, welche diese Stube entweder einzeln, oder insame laufen wollen, sich in Lassen einfinden können.

Da schon verschiedentlich die Papier- und Mahl-Mühle in dem Eigenthum, Dorfe Domnis zum Verkauf ausgeschrieben, und verdiendie Terminis Licitationis angesetzt gewesen, sich aber keine Käuferin gefunden; So werden solche anderwerts hiermit sofern aufgeboten, und können sich die Liebhabere darzu deshalb wönschlich zweymahl, als Montags und Donnerstags allhier zu Mahrhause melden.

In Stargard soll eine Tavel Landes, nach Klösch belegen, von 8 Scheffel Auzaat, welche im guten Stande, wosoy eine Wiese von iwy guten Füder Hau belegen, verkaufet werden; Wer Beileben trüger, sollte zu laufen, der kan sich bey der Witwe Frau Gräddern, oder bey dem Kaufmann Herrn Gosen melden, und Handlung ystellen.

Als zum Verkauf einiger Immobilien, des Lauenburgischen Apotheker Colerus, auf dessen Ansuchen, ein nochmähiger Terminus anberahmet worden; So wird solches hierdurch befandt gemacht, und 1.) dessen Maichaus in der Koppel-Strasse, woraus bereits 465 flr. Polnisch gelebetten. 2.) Ein Garten auf der Koppel, worauf 57 flr. gelebetten. 3.) Ein Braudaus, zu 30 flr. stimmt, und 4.) die Esgebrettsche Bleie, wofür 145 flr. bereits offerten werden, hierdurch nochmals zum Verkauf öffentlich ausgeschoben, und zwar ist Terminus Licitationis auf den 16ten April, c. c. festgesetzt, an welchem ein jeder, so etwas von diesen Gütern zu erkennen willens ist, Morge's um 8 Uhr auf dem Mahrhause zu Lauenburg erscheinen, und gewürtigen kan, daß solche dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch in gleich in eben dem Terminus die Apotheke des Colerus, so der Errichtung des Inventarii 325 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. geschätzet werden, plus licentia verkaufet werden soll.

Zu U-Terminde will der Altersmann es Schmieds, Gwercks Joachim Köhl, sein Haus auf dem Amts-Achterhof, welches er mit seiner Ehefrau von Statfier Friderich Bartek geerbet, verkaufen; welsches dem Publiko hiermit befandt gemacht wird; Es können also dienzen, welche dieses Haus laufen wollen, sich bey dem Eigenthümer Meister Joachim Köhl melden, und zwölfmehr 4 Wochen darafo an gerechtigkeit, nach Veröffnung der selten Menschen, er sey wer er auch wolle, dieserhalb Rede und Antwort vor sieben schuldig seyn will.

Magistratus der Stadt Greifswalde macht dem Publico hierdurch befandt, daß in den gewesenen Terminis Licitationis des Dorfbewohner Hausey nur 80 Rthlr. gehoben worden, weil aber dieses weit unter die Hoffnung des astimierten Werths, untermaleden er peritos in arte das Haus auf 174 Rthlr. astimiret worden; So wird ein abermähiger Terminus zur öffentlichen Subhastation auf den 10ten April angesetzt, in welchem Termine die Liebhabere zu Mahrhause sich einfinden, und ihr Gebot ad Procolium geben können.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Prengstor hat der Königlich Preussische Ober-Gerichts-Rath Herr Christian Wilhelm Grundmann, sein in der Spring-Straße dastell belegenes Wohn- und Brau-Haus, an den Königlich Preussischen Obrist-Wachtmeister, Oeffnen-Darmstädtischen Regiments, Herrn Ewald Geora von Lettow, für 1000 Rthlr. Kauf-Summa erhbt und eigenhümlich verkauft, und den darüber gefestigten Contract den dastigen Stadt-Gerichten zur Confirmation übergeben; Welches hiermit befandt gemacht wird.

Es verkauft die Frau Präsidentin von Kleisten, zu Edslin, an den Chirurgum Krüger, den Ihr vor dem Johann-Thor, zwischen dem Herrn Hofrat Rindten, und denen Delwischen Erben innen belegenen zu gehördigen Garten, zum Todtent-Kauf, und soll im nächsten Verlassungs-Tag verlassen werden; Welches hiermit befandt gemacht wird.

4. Sachen

### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiehen.

In den Dicke Brässene von Daniels Platz-Hause allhier, in der grossen Vollweber-Straße belegen, sind auf bevorstehenden Osteren zwey Wohnungen, jede von zwei Stuben, einer Kammer, einer Küde, und einem Boden, zu welcher einen auch noch ein Keller geleget werden soll, zu vermiehen; Wer davorzuselben trage, kan sich bei dem Herren Vermiether selbst melden, und gewärtigen, daß gegen billige Conditiones gleich mit ihm geschlossen werden soll.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als zu Verpachtung, auch allmäls wann sich Liebhäber finden, zu Verlaufung des im Stolpischen Eigenthums-Dorfes Damniß neuerbauten Bruges, anderweitige Termini Licentias auf den zten April, 23ten April und 14ten May anzusehet warden; So wollen diejenigen, si solden zu pachten, oder auch zu laufen Viechern tragen, sich in angezogener Termint zu Stolpe zu Rahthausen melden, und gewärtigen, daß solche plus hocum zugeslagen werden soll.

Dennnoch da die Jagd auf der Eddischen Stadt-Feldmark, nach abgelaufenen Jahrz-Jahren von Beisitztis c. anderweit auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll, und darzu der zte und zite April, auch zte May c. anzusehet; So wollen diejenigen, welche die Jagd auf den Eddischen Stadt-Gerichts vor und abgelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn daselb melden und Bescheid c. erw. iten.

### 7. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es soll eine Wiertel-Bude in der Petri-Straße allhier, zwischen seligen Georgen Friedreich Wau- gelins Wive modo Martin Gründl Gieftauens eine Wiertel-Bude, und des Säugler Johann Saulius Hause inne belegen, am Reichs-Tage nach Osteren, im lohsamen Stadt-Gerichts vor und abgelassen werden; Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich alsdenn daselb melden und Bescheid c. erw. iten.

### 8. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommersche Regierung, auf gesuchene Vorstellung des Cammer-Herrn Friederich Wilhelm von der Osten, des verstorbeneen Geheimten-Ammon-Raths, und Churmarktschen Cammer Prästdenken, Mathias Conrad von der Osten, Creditors, naddem bereits vorhin über dessen Vermögen bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht in Berlin, Concursus entstanden, nurmehr auch in Ansehung des Pommerschen Vermögens, und soweit sie an denen gross und kleinen Gütern in Platze und dem Dorfe Zorow Ansprache haben, editaliter citiat, und Terminum auf den zogen April, c. sub persona praclusi, et perpetui silentii anzusehet, wie die zu Stettin, Berlin und Platze offskirte Proclamatia es mit mehreren besagen; Dero wegen wird solches hiermit bestand gemacht, damit sämtliche Creditores ohne Ausnahme ihre Befugniß obseruen könnten. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Als die Königliche Regierung aus deren wegen des gemeinsamen Cris-Einnahmen Hebers Credit-Wes sen verhandelten Aas befunden, daß das Vermögen in Befriedigung derselben Creditorum unzureichend sei, und deswegen Concursum eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard und Pyritz offskirte Proclamatia mit mehreren besagen; So haben Creditores denselben zufolgen sich in Termino den 17ten April untheilbar ad liquidandum et deducendum iura prioritaris vor der Königlichen Regierung zu gestellen, oder der Exclusion zu gewarten. Signatum Stettin den 28ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottses Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbgämmerey und Thürfürst von der Osten, einziger Ansprache zu haben vermeinet, Unsern Gruss, und füget euch hiemit zu wissen, wie daß seligen Kaufmann Schönen Witwen Erben, vermittelet eines sub Exhibitis den 11ten Iunius übersehenen, und in copapl. Abschrift hiebengehenden Supplicati, allerunterfthändigkeit demüthigst gebeten: Wir möchten in Ansicht, daß das von ihnen wider gedachten Hauptmann von der Osten, nach der gleichfalls hiebgegebenen copapl. Erkenntniß vom 12ten Novemb. c. ausgelagerte Capital, sume Antien und Kosten, in Summa 1185 Rthle. 16 Sr. 9 Pf. von denen Erbschafts-Geldern des seligen Decant von Podemissen, welche Ihnen zur Special-Hypothec untersetzt, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum schradaet, zu bezahlen seyn, dieses aber dahero, das eis nige Concreditoris sich gemeldet, die Potioris Jura zu bestehen der Meinung wären, nicht nachgegeben iuven den würde, allergnädigst gerohen, euch ad deducendum Jura prioritaris, per Edictales zu citieren. Wenn Wir nun, naddem zuvor der bereite von der Osten, die ebenmöglieb annectierte Specification seiner Creditorum übergeben, und solche herbeigelaen müßen, solchen Suden statt zugeben. So citieren und las den Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatia, davon eines allhier zu Eddin, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard anschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie Ihr diesels

dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta angesetzt, auch in Termino den 10ten April, end vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und uns ausdrücklich, oder per Mandatario, welche die Rechten anzunehmen, und dieselben mit gressender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verhör gestellt, die Documenta zur Justification einer Forderungen, sodann im Original producirt, gütliche Handlung pfleget, in deren Existenz aber rechtskräftige Erkenntniß, und locum in abzufüllender Priorität Urteil genommen, sub Comminatione, daß ihr sonst präcludiret, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worauf ic. ic. Signatum Edolin den 22ten Decembr. 1749.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29, 30, und 31, in dem abgewichenen 1749ten Jahre, bereits Terminus Edicale in dem Oderbrechischen Concurs-Gute bestand gemacht, und Creditores auf den 10ten Octbr. c. pretermine vor dem Königl. Hofgerichte in Edolin zu erscheinen, citirt worden. Verschiedene Creditores haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, derselben Forderung a 9 Rthlr. samt ad alterum tantum für richtig eracht worden, ist aber ausgeblieben, und es will gar verlaufen, daß selb bereits vor geruhrte Zeit in Colberg verstorben sei. Weshalb dehnt per Behörde-Befehl vom 19ten Januarii c. dem Fisco aufgegeben, nicht allein durch ein Amtsurk aus dem Oberholzischen Kirchen-Buch zu dociren, das selbige ohne Leibes-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben wird die Intelligenz-Bogen erg-Termin, den 27ten April, citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit offenslich bestadt gemacht, und der obengedachten Margaretha Elisabeth Sieverts erwangne nachgelassene Seiten-Erben citirt, sich in Termino den 27ten April, vor den Königl. Hofgerichte zu Edolin zu gesellen, und sich als Erben sub pena præclusi zu legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeben wird diese Forderung dem Fisco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wujlow, Herr Paul Joachim Riß, hat von den Herrn Lieutenant Franz Joachim von Puttkamer, sein Buch Blattium, für 5000 Rthlr. wiederholt auf 25 Jahre gelauft, dergestalt, daß die Tradition läutstigen Ostern gehoben solle. Damit er nun gegen den Tradition-Termin mit denen etwähigen Creditorens, oder die sonst an den Guthe Aufsprache haben, anseindner komme, hat er bey dem Königl. Hofgerichte zu Edolin diec am Terminus den 4ten May ediculier citiren, und die Edicale zu Edolin, Stolpe und Soblare offfentlichs lassen. Es wird also solches auch hiermit öffentlich bestadt gemacht, und die Lebhaftfolgere ad exercendum jus protumiso. Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verificiren, citirt, solcherwegen in obigen Termino den 4ten May vor dem Königlichen Hofgerichte zu Edolin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erledigten-Fall præcludiret, von dem Guthe Quartum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Als ad instantiam des Müller Kölvermanns, die in dem Amt Leibzig belegene Liebische Ober-Mühle, wegen habenter Schuld-Forderung, an den Müller Wobnitztal, nummerös anderweit subhastiret werden soll; wosovon die Subhastations-Patente im Königl. Amt Leibzig, Greifenhagen und Damm offfignet sind, und Termini Licitations auf den 27ten Martii, 27ten April und 20ten May angezeigt; So wird solches hierdurch bestadt gemacht, und können sich diejenigen, welche sothane Mühle zu laufen resolviret sind, in gemeldeten Terminten auf dem Königl. Amt Leibzig melden, ih Geboth thun, und gewärtigen, daß in ultimo Termino solche dem Meißbietenden zugelassen werden solle. Wie dann auch in gleich alle und jede, welche an dieser Mühle eine gebräuchliche Aufsprache zu haben vermeinten, hiermit citirt werden, sich mit ihrer Prætentio in diesen präfigirten Terminten zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachher niemand weiter daagegen gehobt werden solle.

Dennach der Bürger und Kaufmann Johann Holzkress zu Uedermünde, dem Königl. Preußischen Neumärkischen Herrn Ober-Gorsteimeister Conrad Heinrich Schleif, häufig geworden, das Capital aber auf geschehener Postabfügung nicht wieder abtragen können, dahero derselbe auf die Subhastation dexter demselben Verhypothekreites, und auf dem Uedermündische Lande belegenen Lantung und Wiesen gedrungen; So werden ad instantiam des gebadten Herrn Ober-Gorsteimeister Conrad Heinrich Schleif, wovon daß Subhastations-Patent zu Uedermünde offfignet ist, folgende Stücken prævia Taxacione subhastiert: 1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Möhlen und Biarden, a 50 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Cranslinischen Wache, zwischen Niederpennings und Weißer Glarey, a 50 Rthlr. 3.) Ein Stück Acker an der Uedermühle, a 120 Rthlr. 4.) Ein Klebt-Acker im Uedermühle, bey dem Prediger-Höder belegen, a 14 Rthlr. 5.) Ein Camp Acker nach der Vogelgangs Grenze, an Niederpennings und Schröders Tämpe belegen, a 105 Rthlr. 6.) Eine Wohlt-Acker am Damm, a 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camig-Welle, an Weißer Erhöhung belegen, a 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Witwe Moderoden im Camig-Welle belegen, a 20 Rthlr. 9.) Ein Camp bey den Königl. Amts-Städten, und Barteln im Sieden-Welle belegen, a 18 Rthlr. 10.) Ein Rücken Acker durch den Damm, der Niederpennings belegen, a 20 Rthlr. 11.) Ein Camp bey Walthers, a 24 Rthlr. 12.) Ein Garten vor dem Neumärkischen Thor, a 30 Mith. Und Termini Licitations auf den 10ten Februarie 10ten Martii, und 27ten April c. hiermit anberahmt, in welchen diejenigen, so Lust und Belieben haben, eines und das andere Stück von dieser Lantung und Wiesen zu laufen, sich in diesen präfigirten Terminten allhier zu Rabbinthe melden, ihren Both ad Protocollo thun, und bewärtigen können, daß in ultimo Termino solche plus licitanus gerichtlich zugelassen werden solle.

Wie denn auch alle und jede, welche an diese subbasilea Acter und Wiesen eine gegruendete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit zugleich citirt werden, so mit ihren Forderungen in diesen präfigirten Terminis zu melden, solche zu verificieren, und ihre Documenta in Originali zu producere, sub pena perpetui silentii. Worauf sich also dieselben zu achten.

Rachdem der Herr Regiments-Quartiermeister v... Volkmann des Marggräflichen Vaprenthofen Dragoner-Regiments, den 18ten dieses Monats Februarjahr verstorben, und zu Beirothigung seiner Versammlung von Regimenten wegen einer Comm. Woa niedergeleget; Als werden hiermit alle und jede, welche an obgemeldeten Herrn Regiments-Quartiermeister von Volkmann einige Ansprache zu haben vermeinen, solche rühte ex quoenque capite vel causa hemicit von uns citiret, auf den 27ten instebenden Monats Martii, ztzen des Monaths April, und 25ten des Monaths May jetzt laufenden Jahres, vor uns, entweder in Person, oder durch Gewollmächtigen zu erscheinien, ihre Anforderungen anzugezeigen, und solle gehörig zu verificieren, mit der Verwahrung, daß dientenjen, welche in angefochtenen Terminis nicht erscheinen, noch ihre Anforderungen anzugeben und verificieren werden, alsdenn mit ihnen etwanigen Pretensis nicht weiter gehobet werden sollen. Gezeiten zu Paderborn den 27ten des Monaths Februarjahr 1750.

Von niedererlegter Commission wegen. A. C. Laurent, Auditore.

Als der Lichmader Meister Jacob Friedrich Justus zu Stargard bonis cedret, und gebeten Creditores beschafft und ab Liquidandum vor dem Stadtkerlaute zu Stargard vorgesetzten, wie auch seinem Gefüde deficeret; Als werden alle und jede, welche an oberwohnten Meister Justus Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, (wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern, und 3 Wochen für den zten, und also der 26te May für den letzten Termin zu rechnen) eure Forderungen, wie ihre dieselbe mit unstatthaften Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise zu verificieren vermöget, ad Acta angezeigt, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali producere, mit dem Debitor und Neben-Creditore ad Protocolum Verschret, gütliche Handlung pflegen, in deren Entschlag aber rechtlicher Erkenntniß, und Locum in prioritate gewortet. Nach Ablauf des letzten Termins aber, sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich nicht ad Acta gemeldet, oder aber auch ihre Forderung nicht gehörig justificirte, von den Vermögen ab, und ihnen ein endiges Still-schweigen auferlegt werden.

Es wird denen Creditoribus des seligen Commissarii Herren Christoph Mähler, und dessen seligen Ehefrau Anna Charlotta Schröters hiermit befands gemacht, daß über des gedachten Mähler, und seiner Ehefrau Verlassenschaft ein Concurz entstanden und eröffnet worden, auch daher die Proclama bereits in Teytow, Stargard und Berlin angestraghen, und sämtliche Creditores a dato innert halb 12 Wochen presentiorischer Frist ad liquidandum et verificandum Creditra sub pena perpetui silentii citiret seyn; Es können also Creditores sich binnen der gesetzten Zeit allhier zu Rathhouse melden, und ihre Forderung nicht gehörig wahnehmen.

Als das Hochadeliche Bürgergericht zu Lübeck, in Sachen Creditores contra des verstorbenen Bürgers meister Frizzen, nachgelassene Witwe, und derselben Kinder, auf Anhalten derer Creditoren, wegen des verstorbenen Bürgermeister Frizzen nachgelassenes sämtliches Vermögen, unterm 14ten Martii a. c. Edicale erkannt, wovon die Proclama mit der Summa und temporis Manu der 2035 Mbd. 7 Gr. 8 Pf. in Stargard, Lübeck und Wagerin offigist find, und bestehen die Immobilis in drei Häusern, Landungen, Wiesen und Gärten, und die Mobilis in Betten, Leisten, Kupfer, Messing, Kleiderungen, Bücher, Thee, und Coße Benz, und allerhand Haushaltung; Terminus Licitacionis stadt auf den 10ten April, den 1ten und 22ten May angezeigt, und zwar dergestalt, daß in dem letzten Terminus Licitacionis die Mobilis verauctionaretur, auf die Immobilis zwar im legalligen Termino gehoben, aber im letzten Termine plus licitare dem Meistelschein ad dicere werden soll; Es können also diejenigen, welche Besitzen haben, ein oder das andere von denen Immobilis sowohl, als Mobilis zu kaufen, sich in den angefochtenen Terminis vor dem Lübeckischen Hochadelichen Bürgergericht gestellen, und Handlung pflegen. Wie dann auch zugleich alle diejenigen, an der verstorbenen Bürgermeister Frizzen Vermögen eine Ansprache oder Schuldforderung zu haben vermeinen, hiedurch citirt werden, on denen gesetzten Terminis ihre Forderungen zu justificieren und zu liquidiren, sub pena praecul sordans vor uns zu ertheilen.

Es hat der Siegelschreiber Geßel Michael Cort Ramlow, sein kleines Häuschen in Uesedorf, Südwerts am Peinhof, dem Senator Kreßler verkauft; Solte jemand an den Häuschen etwas zu fordern haben, der kan sich den 2ten Aprilis in Curia bey E. Edl. Rath desfalls melden, nachgehends wird niemand dieserwegen mehr gehobet werden können, weil Verkäufer weggezogen.

Zu Stargard verfaßt Herr Peter Bente, mit Gewehrhaltung seiner Ehefrauen Maria Bente, gebohne Grell, von den ihren seligen Eltern ererbten Kratzens-Stand in der S. Marien-Kirche, auf Seiten der Canali, Num. 13, an den Weißdecker Meister Daniel Lieben, wohnhaft in der Pelgers-Straße; Solte jemand vermeinen Ansprache an gedachten Kirchen-Stande zu haben, so kan er sich in Zeit von 8 Tagen bey dem Käufer melden, sonsten ihm hiermit ein Still-schweigen aufgezeigt wird.

Als in dem verflossenen, und durch diese Intelligenz angezeigten ersten und zweiten Termino, der Credit-Sache, des zu Auelam verstorbenen Ackermann Friedlich Ziemen, sich kein Creditor gemeldet; So werden selbige abermahlz erinnert, sich mit ihren Forderungen in tertio et ultimo Termino, als den 10ten Aprilis.

April. a. c. bey dem Stadt-Gericht zu Anclam zu melden, oder der ohnfehlbaren Præclusion ihrer Forderungen zu gewärtigen.

Da im ersten Termino, des Schlächter Maslows zu Anclam Credit, kein Creditor sich gemeldet: so werden solche abermals reinviert, sich in den anderweitigen Terminis, als den 8ten April, und den May a. c. mit ihren Forderungen bey dem Stadt-Gericht Baselst zu melden, oder der Præclusion ihrer Forderungen zu gewärtigen.

Zu Neu-Stettin verkaufet der Herr Lieutenant von Höhn, seinen Bürger-Acker, Wiesen, Schwine und Garten, an den Herrn Lämmerer Stockmann, erb: v. eigenhamlich für 350 Rthlr. Creditores, so an diesen verkauften Stücken eine Aufzehrung zu haben vermeinen, werden hierdurch erinnert, sich den 10ten April. c. althier in Rathhouse zu melden, oder haben zu gewärtigen, das sie weiterhin nicht gehöret werden sollen.

Zu Colberg verkaufet Herr Christian von Braunschweig, das ihm den zogen Juuli 1749, gerichtlich abdicte vornehmliche Becker Gegenmaut, in der Claus-Gasse dasebst, zwischen dem Schneider Meister Petersdorf, und dem Waschmeister Joachim Lepzen inne belegem Haus, cum pertinencia, an seine Bürger und Becker Meister Johann Peter Blähnen, und dessen Erben zum Todten-Kauf. Solte jemand mit auem Hage darüber etwas einzuhwaden wissen, der wolle seine Iura gehöriger Zeit wahrnehmen, weil dieses s. kostete Haft auf dem den 7ten April. c. einfallenden offenen Bürgerechts-Tage dem Käufer und dessen Erden gerichtlich abgestanden werden soll.

Als der Staufer Meister Kopf, seiner vor dem Hohen-Thor bey der Lüttchen-Gärde, zwischen dem Gartner Ludewig Conrad, und Bader Willchen inne belegem, an eben nur gedachten Gartner Ludewig Conrad, um und für 38 Rthlr. verkaufet, und das Geld a dato über 14 Tage von ihm bezahlet werden soll, und auch der Garten von allen Schulden ausl und frey, schierstommenden Verlust-Latz, wird seyn der Monat nach Jubilate, verlassen werden soll; So hat solches einem jeden, der an diesem Garten ex quounque capite eine Ansprache zu haben vermeint, sub pena præclusionis et perperu silentii hincvis befands gemacht werden sollen.

Als der Gast-Becker Michael Alerk in Göslin, in Termino den 25ten Februaris a. c. von des seligen Michael Burgmann Denzing Witwe, nach dem Juteligen-Bogen vom 24ten Januarii a. c. ih Wohnhaus, nebst zwei Gärten, à 450 Rthlr. als Meisterviertel erstanden, und auf intehenden Verlust-Latz, als den Montag nach Jubilate, vor sifzenden Rath, dem Lubischen Recht gemäß, von allen Schulden ausl und frey, verlassen werden soll; So wird einem jeden, welcher sowohl der Verlassung oder der Auszahlung des Kauf-Gedillings, als welches künftigen Michael gerichtlich seiheben soll, zu contradiciren gegündete Ursachen hat, hierdurch sub pena præclusionis et perperu silentii fund gemacht, sich alsdann, nemlich den Montag nach Jubilate zu Rathhouse in Göslin zu melden, wiederigenfalls kein Creditor an dem Kauf Prelio weiter gehöret werden soll.

Zu Peiss verkaufet der Bürger und Kürschner Meister George Thierenselde, seine in der kleinen Peiss-Straße, zwischen dem Bürger und Ackermann Gottlieb Schmidt, und dem Böttcher Meister Mihlt. zum Erb- und Todten-Kauf, Terminus der gerichtlichen Verlassung wird auf den 22ten April. a. c. angesetzt, in welchem sich zugleich diejenigen, so ein gegündetes Jur-conadicendi, oder sonst eine Ansprache daran zu haben vermeinen, melden können, oder zu gewärtigen haben, das sie ferner nicht ge höret werden sollen.

## 9. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Du zu Rummelsburg annoch einige Handwerker ihr suxes Auskommen und Nahrung haben können, als: ein guter Schlächter, ein tüchtiger Rad- und Stellmacher, ein guter Grob- und Kleinkoch, und ein erfahrer Chirurgus, als welche täglich geuchet werden; So wird dem Fabriko folch. s. hierdurch fund ges maeht, und die vorherwente sonderlich invitiet: Wobei ihnen denn die allergaudigste accordire Frey Jahre von allen bürgerlichen Oneribus anzudeihen sollen, und wird ihnen Magistratus überdem allen befreit deutslichen Willen erzeigen, und so viel immer möglich, die Hand biethen.

## 10. Personen so entlaufen.

Da sich am 9ten Janu. auf der vermitweten, Prümern, geborene Jacobin, in der Uffermarck, nahe Key Pasewalk, gelegenem Gute Brullin, der berühte Vorfall ereignet, daß ihr Gärtner Johann Ernst Wulff, der zugleich die Aufficht auf der Heyde gehabt, des dastigen Archonatois Schreber, Nehmers Joh. Theodor Petri, unvorsichtiger Weise erschossen, hierdurch aber davon gegangen: Ob nun zwar dieser Hildtige sostlich durch offene Stein-Briefe verfolgt worden; so hat man doch dato noch keine Nachricht von seinem Außenlande eingedenken können. Obgedachte Witwe Prümern hat demnach alle, und jede respektive Sträf- und Strafleiten hierdurch in subsidium juris implorieren wollen, vorbenannten Johann Ernst Wulff, welches ein Mensch von einigen Jahren ist, kleiner magerer Statut, gelbe Haare, und blassen Angesichts habend, einen alten grauen Rock, bunten gestreiften leinenen Brustrock, gelbe lederne Dosen, weiße wollene Strümpfe, und Schuhe tragend, imgleichen eine grüne Mütze auf dem Kopfe, mit einem

einem kleinen Betrag, sich in eines oder des andern Jurisdiction aufzthalten sollte, zu arrestiren, und für davor Nachricht per Basewalck zu erhellen, damit Arrestant gegen Erstattung der Anflossen, und gehörige Reversaler, abgeholet werden kan.

### 11. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Die Cämmerei zu Lauenburg, ist vor gegen sihere Oppothe, und unter Approbation E. Hochprefst. Kriegs- und Domänen-Cammer, ein Capital von 300 Rthlr. Wer nun vorselben solches Geld gegen 5 pro Cent annus vertrauen willens ist, der selbe wird ersuchen, joches dem Magistrat zu Lauenburg bekannts zu machen, da denn wegen seiner Sicherheit sofort das Nöthige besorgt und abgemachet werden soll.

### 12. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Vor dem Königl. Käpellen-Collegio zu Cöslin, sind 222 Rthlr. 2 Gr. Dornische Kinder-Gelder bestimmt. Wer solche gegen genausame Sicherheit anzuzeichnen willens ist, kan sich bey denselben melden, die Sicherheit dociren, und dorchst bestandenen Umständen nach die Anleihe gegen 5 pro Cent zu leien gewähren. Cöslin den 2ten Martii 1750. Königl. Pr. us. Pürtchen-Collegium hieselfst.

On der, eine Meile von Stettin belegenen Kirke zu Damitz, sind 200 Rthlr. vorrathig, welche nach denen im Königl. Reglement vorgeschriebenen Requisitus zinsbar sollen bestätigt werden; Wer dieses Capital verlanget, der beliebe deshalb von denen zur St. Marien-Stiftskirche zu Stettin resp. hochverordneten Herren Curat, Consentum zu suchen und bezugbringem, und kan sie sodann bey denen Kirchen-Direktoren weiter melden.

Von der St. Gertrudten-Kirche kommen auf St. Johanni 50 Rthlr. Capital ein, welche wiederam auf eine sihere und schuldette Oppotheit sollen bestätigt werden; Wer also dieser Anleihe benötigt, ist, wolle sich deshalb bey dem Salzwirth Johann Schubert melden.

Von der hiesigen St. Jacobis und Nicolai Kirchen, steht ein Capital von 150 Rthlr. parat, so zinsbar bestätigt werden soll; Wer demnach solches benötigt, und die gehörige Sicherheit präsentieren kan, beliebe sich deshalb bei dem gemeldeten Kirchen-Herrn Provisorat zu melden.

Von der Kirche zu Warfow sind 200 Rthlr. vorrathig; Wer vorselben benötigt, und die gehörige Sicherheit dagegen geben kan, kan sich bey dem Pastore zu Frauendorff, Christian Witschen melden, welcher besorgt wird, daß selbige soziale angeschahlt werden sollen.

### 13. Avertisements.

Nachdem der Landvogt von Rammn von dem Lieutenant von Basel die Güther lebahn, und Wörterick Ruyk, welche in Vor-Pommern im Randowischen Kreise belegen, ehemals Johann Georg von Konzmann besessen, relatiert, und vor Aussahlung des Relutions-Preußen zu Abthaltung aller daran ex quoenque Capite vel causa herührende sämtlichen Prätentionen, vermöge der zu Stettin, Anklam und Basewalck offiziellen Proclamatum, diejenigen, welche vergleichende Ansprache an vordennante Sicherheit zu machen, dreyfältig seyn möchten, cittert und provocet, und zu dem Ende Terminus auf den zarten April. 2. a. angeleitet worden; So wird solches hemt belandt gemacht, und haben die Auskleidenden, welche sich in bemeldetem Termino den zarten April vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellt, vermöge der in Edicibus enthaltenen Commission der Precution zu geworten. Signatum Stettin den 2ten Januaris 1750. Königl. Preuss. Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen u. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erzmänterer und Churfürst u. r. S. Geben Christinen Vorges biedrlich zu vernehmen, welcher gestalt den Ehmann, der Tagelöhner Franz Koch wider dieß, daß zu vor 2 Jahren von ihm gesetzten, Klage erhoben, und als er hiernecht, daß er dessen Aufenthalt nicht wisse, eydlich erklärte; Sonß haben wir demselben die gebeten Citation deines per Edicatu ertheilt, und Processum in punto Maliciose defensionis wider dich eröffnet. Etitem und ladden dich auch soldennach zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie in Termino den 10ten April, a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genugjamen Gevolmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzuzeigen, und hiernecht darüber Erklärunig zu genähren. Du erscheinest nun und gelebst diesem, oder nicht, so soll auf gebührlich dociret Art und Reaktion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil versfahren, und dem Kläger nadgegeben werden, sich seiner Gelegenheit nach, anderweitig Christlich wieder verhäligen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir dem Kläger biedrlich aufgesetzt, diese Urkund-Citation wobtentlich denen Intelligenz-Blättern, bis zum Terminus zu inseriren, auch daß solche allhie, und zu Stargard, auch Anklam anspalten werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembre. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,  
Präsident, Vice-Präsident und Regierung-Bürothe.

(L.S.) von Wadols, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzmänterer und Churfürst u. r. S. Geben des Hoffmann Erdmann Bartels Cheftau, Maria Brings,

Bonins, zu vernehmen, wie dein Chemann, unterm 15ten hujus, flagend bei Uns allerunterthänigst vor gestellter, daß du dich von demselben ößlicher Weise entfernet, und wider den Inhalt der indicatiorum, welch ehe dich schuldig erkannt, mit Supplicantibus die wieder zusammen zu begeben, entrichen, dergestalt, daß du denselben nunmehr bereits 2, bis 9 Jahre deferierst. Als er nun daszgleich um Eröffnung des Processus, in pundo malitiosa defensionis wider dich gebeten, uno wiece diesem seinem Geschluß praktice prestans als defererst: So critere und laden Wir dich zum ersten zweyem und drittenmal, und also peremotorie, in Termino den 27ten Maij, vor Unserer Regierung personal, oder per Mandatarium, zum Versuch deß Güte, zu erscheinen, und in Entstebung derselben begin Verhör die Ursachen deiner Entfernung anzugegen, und hiernächst rechtliche Erfäntnis zu gewähren. Im Fall deines Hassendiebens aber, soll auf gesühnliche doctre Aff- und Rektion dieser Edicital-Patente, das zwischen eu & obdante Band der Ehe getrennet, und dem Supplicanten nachgegeben werden, sich anderwärts Christlich zu verdeprechen, mittel Vorbehaltung dixer rechlichen Bestrafung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreteca lassen wilst.

Von Gottes Will Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbe Cämmeter und Churfürst ic. e. Entbieten dem Gesichter derer von Pützlamuern, wie auch Georg Swald von Putzlamers sämtlichen Creditordis unsern Stuh, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß Christoph Albrecht von Erxleben, vermittelst copyleicher Beschlusses althier angezeigt, was massia er von dem gesdawten Georg Swald von Pützlamuer nach einigender vidimder Foundation sub A, unterm 1 Decemb. her a. p. wovon er das Original in Termino producere wolte, seine Güther Lübben, Trossenke und Seehof, nebst denen daz gehörigen Pertinentien, nachdem ihm von demselben vorgelegten, und eigenhändig unterschriebenen Anschlage von 1460 Rthlr. gefaßt, und euch, die Agnaten ad reliandum, oder in den Verlauf zu consentire, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die verfaßte Güther hat haben vermöget, zur Ausführung ihrer Ansforderungen vorzuladen, alleingehört hängt gebreden. Wann wir nun solo den Suden statt gegeben; So critere und laden wie esto hiemit, und Kraft die es Proclamatis, wovon eins abhier zu Cöllin, das spätere zu Stolp, und das dritte zu Rummelsburg offigiert werden soll, erschlaßt, daß ihr a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu redchern, und zwar, daß die Agnaten euch declariret, ob ihr die verhandelte Güther für das Premium returiret, oder in den Verlauf consentiret wolltet, ihr, die Creditores aber, oder wer sonst eine Ansprache an die gestauten Güther zu haben vermöget, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns schadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versetzen vermöget, ad Acta anzeigen, auch im Termino den 2ten May euch vor unserm Hofgerichte althier veröhn und unausbleiblich, oder per Mandataris, welche ihr bei Zeiten anzunehmen, und dieselben mit juriächer Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verlesen habet, zum Verhör gefestelt, die Documenta zu justificatione eurer Forderungen sodann in Original productet, gütliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Erkenntniß gewarret, sub comminatione, daß ihr die Agnaten, sonst mit dem L. h. Reich, die Creditores aber mit ihren Ansforderungen præclaudiet, von denen Güthern sänglich abgewo eten, und euch ein ewiges Still schweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signaturet Cöllin den 2ten Februarii 1750.

(L. S.) G. V. von Bonin, Obergerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmeter und Churfürst ic. e. Entbieten den beiden Untern lieben Getreuen, dem Gesichter derer von Ranthow, welche an des Hertzogs Georg Friederich von Münchow Gute Seeher, ein Lehn-Richt zu haben vermeinten. Unsern Stuh, und fügen euch hiemit zu wissen, was gehalte der Lieutenant von Köller, und seitling Felix Wilhelm von Werwilißen Eben, vermöge eines in copyleicher Abschrift liebend gefügten Supplicati, althier angezeigt, wie daß, nochdem sie, und zwar ersterer nomine seiner Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr. 1 Pf. Summa 4633 Rthlr. 2 Pf. bereits ausstellet, und darauf das Gute Seeger, bis auf Wilden und Willeslen Höfe, welche schon hiebevor ad instantiam des Kaufmann Deesey, und zwar dar erste auf 214 Rthlr. 19 Gr. und der zweite auf 284 Rthlr. 22 Gr. sollt aber das Gute auf 6521 Rthlr. 19 Gr. mitthen das ganze Gute Seeger auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Tare gebracht werden, role die ebenfalls in Abschrift liebend gehestete Taxen mit mehrem belagen werden, dieselbe nächst fünden, um nur vereinst in ihren Forderungen zugelangen, und die Lehnshöfger, sowol in Aufstellung ihrer, als des Kaufmann Deesey, welche hiebent einia seyn soll per edicata critere zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir dero wegen, solde zu ertheilen allernächstigst aernoch mögten. Wenn Wir nun derer Supplicanten Gefuch deferieret haben; So critere und laden Wir euch hiebisch, und Kraft dieses Proclamatis, wovon es est althier, daß andre zu Cöllin, und das dritte zu Schivelbein offigiert werden soll, ernstlich, daß ih a. dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu redchern, euch, ob ih dieses Gute returiret mollet, ad Acta erläßt, und in dem Ende eure datan habende Jura deducret, auch den 1ten Junij vor Unserm Hofgerichte hieselbst, euch zum Verhör unausbleiblich gesellet, und allenfalls sodann das Premium Astimatum sofort daor erleget; Wobei euch jedoch hiemit aus gleich Injunction wird, bey Zeiten vorher einer Advocatoe anzunehmen, und denselben mit genugschmer Instruktion und gehöriger Vollmacht zu verlesen, ihm und eure etwaige Exceptiones, und den Vereinig derseiden, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntniß erfolgen könne, sub comminatione, daß

Ihr sonst gänzlich präcludirt, und wegen eures an diesem Gute habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten.' Signatum Eöslin den 25ten Februaris 1750.

(L. S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Bey dem Königl. Hofgerichte zu Eöslin, ist folgende Edicte-Citation:

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Geben Maria Gottlieb Königs hiedurch zu vernehmen, welcher Gesetzestheil dem Ehemann, der Frey-Schulze Heinrich Wölcke zu Oberzig, bey Unserm Hofgerichte hieselbst liegend angezeigt; wie er sich mit dir vor 12 Jahren verehliget, und s Kinder erzeuget; du aber währenden Ehestandes, so weit es dessen Endzeit que murum adiutorium betreffe, dich zu nichts degunmet, vielmehr eine solde Lebensart angenommen, das bey deiner Nachlässigkeit sein Vermögen zu Grunde gegangen, und er ein armer Mann geworden. Wobei es noch nicht verblieben, sondern du wärst auch vor behnige 5 Jahren heimlicher Weise entlaufen, und hättest ihn mit den 5, unerzeugten Kindern sitzen lassen, und ob er gleich nach deinem Aufenthalt sic alter Orten erkundiget, so hätte er doch selbigen nicht erforschen können, wie er denn aus eydlich erhardtet, das er deinen Aufenthalt nicht wisse, länger aber ohne Gedächtnis die Wirthskoſe zu führen, ihm nicht erträglich stelle, wichen allers leicht hänsig gebethen, dich per Edicte-Citation, und solche allhier, zu Stolpe und Tempelburg offzählen zu lassen. Want Wir nun dem Peito defteret haben, So citiren und laden. Wir dich hieniet peremto, und ernstlich in Termine den 1sten Junii 2. c. wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern und 4 Wochen für den dritten Termin geredet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst persōn und unausbleiblich zu erscheinen, und bey einem Verhör deiner bößlichen Verlassung wegen, Mede und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, das auf den nicht Erdenkungs-Hal, in concordiam erlandt werden solle, was sich zu rechte gehöhrt. Wornach du dich zu achten. Signatum Eöslin den 11ten Marz 1750.

(L. S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

erkannet, welches hieniet öffentlich bekandt gemacht wird.

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Fügen dir, des Arbeitmann Jacob Knügers Ehefrau, Anna Maria Albrechtin, hiedurch zu wissen, das dem Ehemann unterm 17ten Januarii bey uns angezeigt, wie du ihm, naudens du kaum 3 Monathen im Estande mit ihm gelebet, bößlicher Weise verlassen, und seit 6 Jahren, ohne ihn die gerüstige Nachricht von deinem Aufenthalte zu geben bereitst abwesen gewesen. Als er nun hiernecht eydlich erhardtet, wie er deinen Aufenthalte nicht wisse; So haben wir darauf die vor ihm geberchtene Edicte-Citation an dich hierdurch verlaßt, citiren und laden dich auch solchemach zum ersten, andern und drittensonst, und endlich peremto in Termine den zoten April 2. c., vor Unserer Regierung zu erschelen, die Ursache deiner bößlichen Abwesenheit, entweder in Person, oder durch einen genausamen Gewollmächtigen Advocate vorbringen zu lassen, und hiermit Erläuterung darauf zu erwähthen. Du erscheinest nun oder nicht, so soll nichts bestowen weniger mit Publication einer rechtmaßigen Urtheil verfahren werden, auch im Fall deines Aufsehendienstes, dieses als eine boßliche Verlaßung angesehen, und dem Suplicanten nachgegeben werden, sich onderweitig seiner Gelegenheit nach zu verschließen, und ist diese Edicte-Citation allhier zu Stettin, Stargard und Pyritz in locis publicis offzustet.

Dennach es mit der auf allernädigste Königliche Ordre, vor dem Königl. Ober-Collegio-Medico verfertigten neuen Medicinal-Taxe, nach vielen darunter gesammten Verbindungen, nemmlich zu endlich dahin gediehen, daß selbige, weist dem von Sr. Königl. Majestät, dem Ober-Collegio-Medico darüber ertheilten Privilegio, zum privativen Verlag und Druck derselben ohnlangß aus dem Druck gestommen, und eine gewiß Anteil vertheilen, den hiesigen Königl. Provincial-Collegio-Medico zum Abdruck zu gesetzet werden; So wird Namens Sr. Königl. Majestät in Preussen xc. unser's allernädigsten Königes und Herren, denen sämtlichen in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch zu Lauenburg und Bütow des südlidien Land-Ereis- und Stadt-Physici, Medicini Doctoribus und Practicis, wie auch Apothekern hiermit, und zwar bey Vermeidung der in dem Privilegio gesetzten Strafe, anbefohlen, sich mit dem fersder samten ein Exemplar der neuen Königl. Medicinal-Taxe, gegen Post-freier Einsendung, oder Bezahlung 16 Sr. von dem hiesigen Königl. Collegio-Medico abzuholden und anzuschaffen. Wornach sich als so dielebe zu geben haben. Signatum Stettin den 17ten Martis 1750.

Königl. Prey. Pommerschen Collegium Medicum.

Nachdem am 14ten August. a. p. von denen damahls auf dem Convent der Wolfsburgischen Jungsfern-Societät, gegenwärtig gewesenen Membri, die Untersuchung der Cassi belebet, solche auch dem Hn. Bürgermeister Michaelis zu Nees, dem Förster Herrn Pätzsch zu Schwedenswalde, und dem Herrn Amtshauptmann Menger zu Ravenstein, aufgetragen worden. Die Herren Directoress der Cotte aber nichthares funden, die Untersuchung von denen vorgeschlagenen Commissionis bey der Königl. Neu-Märkischen Regierung zu verbitten, diese auch den Herrn Hofrat Kreys zu Landsberg an der Warthe, und den Herrn Hof-Richter Kasten zu Nördenberg sothane Commission aufgetragen, welche aber ohne eine vörbhre Controle, und ohne Membra societatis zu adenitzen, die Commission expediert, und hat der Beamte Grabenig im Pommerschen Amte Saazig, als ein m. interessendes Membrum, die ganze Sache dahin getrieben, daß

auf die Reklamation der Commission, von S. E. Regierung erkannt worden, wobei aber festzuhalten ist, daß ein gemeinschaftl. Mandatarius bestellt werde, hiezu aber ist sich niemand finden wird, wenn er wegen seines Deservirs und Auslegens nicht gesichtigt ist, da mit einem jeden Membro, im besondern Correspondent zu treten fast ohnmöglich fällt; So findet der Beamte Gräbenitz nötig, diesen Vorschlag hiervor befandt zu machen, und falls ein oder anderes Membrum solchen agreeiren möchte: So wird folgendes ad rationem, 12 Gr. längstens gegen Ausgang dieses Monaths Martii an ihm, den Beamten Gräbenitz franco einsenden. Da denn über die eingehende Scheder richtige Rechnung gefahren, und einem jedem Membro auf Verlangen vorgezeigt, auch den etwaigen Ueberichthus einem jeden getreulich restitutio ret werden soll. Man hoffet, daß dieser Vorschlag um so mehr acceptirt werden dürfte, als man solcher Gestalt eine gründliche Untersuchung dieser Falle geneigten lan.

Zu Grevenwalde in Pommern, verfaßten des Herrn Landvogt von Rosey, der in der Stettgardschen Straße, zwischen Christian Vorach, und Joachim Seeler, seine belegene 2 Häuser same Wiesen und andern Pertinentien, welche den 23ten Martii vor S. E. Rath dagebst vor und abgelassen werden sollen; Hätte jemand ein Jur. contradicatio, der muß sich ohnverzüglich bei dem Herrn Secretario Pieper, und den 23ten Martii vor S. E. Rath melben, und seine Jura wahrnehmen.

Anderwir macht die Christopher Riegel's sel. Witwe zu Nürnberg befondt: Nachdem viele Liebhabere des wissenschaftlichen Wissenwesens, in der Meynung gestanden, es lämen die vor einem Jahr betont gemachte Projekte, von des Francisci Philippi Florini allgemeinen bürgerlichen, Künigen und rechtsverstandnen Haus-Master, bestehend in neun Büchern, von der Landschaft und Haus-Wirthschaft, vorlinnen alle Bücher und Capitel mit rechtlichen Anmerckungen, auf allerhand vörfallende Gegebenheiten versehen, daß es nicht nur allen Menschen insgemein, sondern auch allen Amtleuten, Pflegeren, Kellern, Land-Grafen, Verwalttern, Schöpfern, Vogtien, Rittern, Kellern ic. sehr nützlich und nöthig ist, in Golo nicht zum Stande, so dienst hermit zur jedermanns freundlicher Nachricht, wie das obige sehr nützliches Werk, auf ihre eigene Kosten heraus drucken lassen, und in bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe um sehr billigen Preis, nemlich dies sen 10en Theil, welcher aus 16. Alphabetis oder 400. Bogen besteht, über Bries über zum unentbehrlichen Verstand der Materie, mit 16. ganzen Bogen und annoch mit 120 netzgeschloßener eingedruckter Kupfer-Bogen pranget, nicht höher als 5 Thlr. oder 7 Flr. 20 Kr. an die Petren Liebhabere erlassen soll werden. Gerner macht auch dieselbe zu jedermanns Belieben fundans, daß der 2te Theil, weiter vom abelichen Land- und Wirthschafts-leben handelt, über dieses aber bey jedem Buch und Capitel nicht nur allein mit Rechts-Anmerckungen versehen, sondern auch sowohl an Stände als Kupfern den vorhergehenden Theil im geringfier nicht nachgibt, ehe contraire um elische Bogen stärker beschaffen, das, wo sic Liebhabere finden die sic das Werk gerne complet aufstellen, und in obiger Weise gegen eine Quittung zum vorauß 2 Thlr. oder 2 Flr. und den Auslieferung dieses Theils, welches mit S. O. in Leipziger Michaelis-Mes 1730. gesetzet; wiederum 2 Thlr. oder 2 Flr. mit Zurückgeldung der Quittung noch bezahlen, dieser Vorbehalt zwischain, daß dieselben einen Thlr. oder 1 Flr. 20 Kr. preistzen, indem dieser 2te Theil, gleich dem 1ten Theil, nach der Danck unter 2 Thlr. oder 2 Flr. 20 Kr. nicht erlassen soll werden, übrigens aber versteckt seyn können, daß die Verlegerin an diesen sehr angarten Werk weiter als Kosten noch en der Güte nichts erparet, sondern an Papier und Schriften, noch auch vielerlei an reinen und sauberen Kupferschilden nichts ermangel lassen, der Werth aber wohl so beschaffen, daß betriebe wie die ehrgeizige Städte des Werks ein mehrers belaget: mithin die Volligkeit des Preises nicht aus den Augen gesetzt, damit jeder Käufer damit zufrieden seyn kön. Die Herren Liebhabere aber können sich in denen vornehmsten Städten an die respective Herren Buchhändler sich addresstzen, und die Exemplaria bestellen, als welche meistens Theile diese bevorstehende Leipziger Jubilate-Messe gefunden werden.

Es wird hermit befande gemacht, daß der S. r. etat Vorach, so bey Herr. Polleyen in Stettgard logiert hat, gestorben ist, und seine Mobilien die noch vorhanden sind, seinen etwanigen Creditoren oder Freunden, gegen Erlegung 18 Mthl. 8 Gr. so er Herr. Polleyen noch schuldig gesleben, ausgeliefert werden sollen. Dokirn aber dieses nicht gefahret, will er, damit er in seiner Belohnung gelangt, solde den 1ten April i. c. öffentlich verlauen; Welches er zum ersten und legemahl hierdurch fundt macht.

Nachdem der bisherige Ordonaus Wirth Herr. Krepelin, das Ordonaus-Haus resignirt; so wird solches hiermit befande gemacht, und können diejenigen, sich wohltümlich übernahm, als Dienstags und Freitags allhier zu Stolp zu Rahmhouse melden, damit oldenm contrahirtet, und das Nördige weiter verfüget werden könne.

Beym nachstvorliegenden Markt in Gollnow, sind von etlichen Weibes-Personen 2 Paar Schuhe, wie auch einige Ellen Raab, und Bielsfelder Leinwand gestohlen worden, und als bemelde Personen mit selbstigem Zeuge nach dem Hütte-Kreise getommen, sind sie darüber uneins geworden, und hat eine von ihnen den Diebstahl bey dem dortigen Höfster Herrn Brünn angezeigt, worauf denen Weibes-Leutent die gestohlenen Sachen abgenommen, und nach dem Höfli. Amte in Böhrden geliefert worden. Da man nun von ihnen den Eigenthümer der Sachen nicht erkennen können, so wird solches niedurch befandt gemacht, damit diejenigen, denen selbige zugehören, und sich davor legitimiren, im Amte Höfli. sich melden, und die Sachen gegen Entrichtung des desfalls bewunderten Kosten abholen können,

Magistratus zu Schwedt in der Uckermark, macht dem Publico hierdurch bekannt, daß der Königl. allergnädigsten Intention gemäß, der daselbst sonst auf den 5ten April. vorfallende Weih-Markt vor dieses Maßl eingestellt, und obdamen niemand mit einem Horn. Weih eingelassen werden solle.

Es wird hiedurch bestimmt gemacht, daß ein gewisser Mann, welcher zur Wirtschaft vollkommen aufgelegt, gern der einer adeligen Herrschaft, oder andern Particulars vor einen Wirtschafts-Schreiber, oder Statthalter möchte angenommen werden; Solte nun jemand seyn, der zust hat selbiges in Dienst zu nehmen, so kan sic derselbe bei dem Rathswilchen Post-Amme melden, da ihm dann von dessen Untern stände und Aufenthalt nädere Nachricht ertheilet werden soll.

Als die Weih-Sende in denen dreyen Dörfern Barzin und Wetzenhagen, Daberschen Kreises, besteht vor ein viertel Jahr aufgeschoben und geronniet; So dienst dem Publico zur dienstlichen Nachricht, wie sie diese Decret wiederum sicher passiren können.

Der Kreis-Gemeinwar des Saalzger Kreises Ober, hat vor videls erachtet, denenjenigen so daran gelegen seyn möchte, bestandt zu machen, daß er aus nothdringlichen Ursachen sicke Freyheit bedienem müssen, und daher der ihm sehr nachdringlichen Meinung, als wäre er außer Landes beimitt gegangen, vorautommen, den Ort seines Aufenthalts, welcher in Berlin ist, in den Unterr ger. Nachrichten infoliren läßt, Alwo er von einem jeden gefunden, und die Adresse an ihm doreich gemacht werden kan.

Es wird hiemit tunlich gemacht, daß in Colberg in Pommern, bey Joachim Christop Lepel allers hand neuamodisse Engelische Stühle, sotvel reichstühle als aus beständige, sauber gemacht werden. Im gleichen auf allerley Art tierliche Bildhauer Arbeit verfertiger werden kan. Wenn denn Liebhaber von solcher Art Arbeit sind, belieben sich obendrein zu melden, sie werden Vergütungen an der Arbeit für denselben Art Arbeit stind, welche sie werden zu erhalten.

Als der Ziehungs-Termin der ersten Classe, der von Sr. Königl. Majestät zum Besiegeln der Realen Sibille in Berlin, allergnädig accordirten Gold- und Silber-Lotterie, auf den 28ten April. minnehs feste gegeben, und gewiss vor sich gehen wird; So werden die noch erwähnte Liebhaber hiedurch er weder, ihren Einfluß zu beschleunigen, und gegen Erlegung 16 Gr. die Losse von dem Hofschiff Sandie in Einspiang zu nehmen.

Der Magistrat zu Wriez macht hierdurch kund und zu wissen, daß von nun an einem Auswärtigen, der nicht ein Haus in der Stadt besitzt, auf kleinerer Weise soll erlaubet seyn, auf dem Stadtfelde Bürgerland zu deuten, und damit diese Bezeichnung von denen Auswärtigen, welche zum Rund der Einwohner, hätten Schaden der Königl. Kette, da sowol das Korn als Stroh nach denen Dörfern gefahren wird, gereicht, auch wieder die Curiae der Stadt, Landes, Ober- und Niederschlesien, Königliche Landes, verschiedene Decrets, und Rescripta anläufte, sämtlich abgest. ließt werden; So ist diesen Stadtfrechten Klein-Bürgern aufzugeben, a dico binnan 15 Tagen, denen Contrahenten, so sich jedendoch erlaubten Stadtfelde zu breckern, das Acker-Gerüst auf dem Sta. Lode gänzlich entzwey zu drägen, und damit sich nun mit der Unwissenheit niemand entzulügen, und vor Schaben und Ungelegeren hüten, und die bisherigen Ausswärtigen soaleit den Stadt-Acker abtreten mögen, ist dieses in das öffentliche Intelligenz-Werk geschehet, und zu Petermanns W Gesellschaft gebracht worden.

#### 14. Copulirte und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 12ten bis den 19ten Martii 1750.

By der St. Marien-Kirche: Meister George Heinrich Lau, Büger und Knopsmacher, mit Frau Catharina Dossin, verwitwete Stolzenburgin,

#### 15. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 25ten Martii 1750.

Den 2ten Martii. Ein Edelmann Herr von Mamel, logist im 3 Kronen. Herr Lieutenant von Reim, außer Diensten, logist im weissen Schwan.

Den 6ten Martii. Herr Lieutenant von Komte, vom Darmstädtischen Regiment, gehet gleich durch; Den 8ten Martii. Herr Oberst von Schellendorf, vom Brandenb. Regiment, logist bei dem Herrn Graf von Lepel.

Den 10ten Martii. Ein Edelmann Herr von Apenburg, kommt aus Hinter-Pommern logist bey dem Schiffer Prell.

Den 11ten Martii. Herr Lieutenant von Arnim, außer Diensten, insgleiden ein Edelmann Herr von Grotz, kommen aus der Neuen Mark, logisten bey dem Herrn Lieutenant von Arnim. Herr Capitain von Borch, außer Diensten, und der Herr von Waldbreden, son men aus Lüneburgem in los gien in Potsdam. Herr Lieutenant von Borch, vom Baireuthischen Regiment, kommt von Garz, logist in Potsdam.

Den 13ten Martii. Herr Lieutenant von Bismarck, vom Jung-Jeegischen Regiment, kommt von Cöslin, logist bey dem Herrn Präsident von Dewitz. Herr Fähnrich von Bathholz, kommt vom Zoll. Herr Oberst von Borch, außer Diensten, logist in Potsdam.

Des

- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Herr von Stelle, logist in 3 Kronen. Herr Landrath von Seydebrecht, logist im Landhause. Herr Geheimt-Nath von Osten, kommt von Werdin, logist im Landhause. Des Cammer-Herr, Herr von Bär, kommt aus den Schwedischen, logist bey dem Cammer-Herrn, Herrn von Eichstedt.
- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Herr Lieutenant von Söbboth, vom Bayreuthischen Regiment, kommt aus den Can-  
ton, und gehet gleich durch. Herr Major von Kölle, vom Alt-Württembergischen Dragoner-Regiment,  
logist in 3 Kronen. Herr Lieutenant von Venz, außer Diensten, logist in 3 Kronen. Zwey Edels-  
leute Herr von Uttkammer, und Herr von Eyselen, kommen von Berlin, logist in 3 Kronen.
- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Herr Landrath von Sydow, aus Blumenberg, und Herr Lieutenant von Chrow, auf  
seine Diensten, logieren im Landhause.
- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Ein Edelmann-Herr von Völk, kommt aus Mecklenburg, logist bey der Witwe Frau  
Seidern. Herr Altmeyer von Sydow vom Kosaken-Regiment, logist im Landhause. Zwey Edels-  
leute Herr von Sydow, kommt aus Brandenburg, logisten bey den Herren Regierungs-Nath von Hammink.
- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Ein Edelmann-Herr von Stiebel, kommt von Grefsenhagen, logist in 3 Kronen.
- Den 1<sup>ten</sup> Martii. Ein Edelmann-Herr von Kusow, logist in 3 Kronen.
- Den 2<sup>ten</sup> Martii. Herr Lieutenant von Kamke, vom Hantcharowski-Regiment, gehet durch nach  
Forts Preussens, logist bey dem Herrn Lieutenant von Wedell. Herr Fähnrich von Wachbold, vom  
Fürst Moritzblod-Regiment, und der Comte Herr von Wachbold, vom Schwerinischen Regiment, kommt  
von Stargard. Herr Oberst von Grunow, außer Diensten, kommt von Berlin, logist in Potsdam.
- Den 2<sup>ten</sup> Martii. Herr Doctor Köhrne, kommt von Cästlin, logist in Potsdam. Herr Lieutenant  
von Kamke, vom Hantcharowski-Regiment, kommt von seinen Gütern, geht zum Regiment.
- Den 2<sup>ten</sup> Martii. Se. Excell. der General-Geld-Marschal Herr Graf von Salwitz, in der Suite der Lega-  
tions, und Herr von Schwerin, kommen von den Gütern, logiren im Landhause. Ein Edelmann-Herr  
von Billerbeck, aus Blankensee, logist bey Thielis auf der Hofstade. Herr Lieutenant von Sydow,  
vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Durphys, logist in 3 Kronen. Herr Graf von Wellin, aus  
Dannow, logist bey dem Herrn Captain Graf von Wellin Alt-Dresdono-Regiments.
- Den 2<sup>ten</sup> Martii. Herr Lieutenant von Petersdorf, außer Diensten, logist bey dem Herrn Fähnrich von  
Bredow. Herr Altmeyer von Utkammer, vom Grefsenhagen-Regiment, logist in 3 Kronen.  
Herr Fähnrich von Hins, und Herr Fähnrich von Treslow, und der Herr Regiments Quartiermeister  
vom Prinz Friedrich Franz Braunschweigischen Regiment, logist in 3 Kronen. Herr Lieutenant  
von Kleist, vom Berlinischen Gardekorps-Regiment.
- Den 2<sup>ten</sup> Martii. Ein Edelmann-Herr von Jagon, Herr Fähnrich von Höß, vom Bayreuthischen Re-  
giment. Herr Hauptmann von Bilden, außer Diensten, und ein Edelmann-Herr von Osten, los-  
gisten in 3 Kronen.

### Bur Schwinemünde Seewerks eingekommene Schiffe.

Vom 1<sup>ten</sup> bis den 2<sup>ten</sup> Martii 1750.

Schiffer Daniel Rüskmeyer, von Bremen mit Ballast,  
Arend Steingraven, von Bremen mit Ballast,  
Joh. Nede, von Lübeck mit Städteuer.

Summa 3 angekommene Schiffe.

### Bur Schwinemünde Seewerks ausgegangene Schiffe.

Schiffer Pet. Conrad, nach Lübeck mit Glas.  
Andreas Nahmert, nach Lübeck mit Glas.

Summa 2 ausgegangene Schiffe.

### Bur Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 1<sup>ten</sup> bis den 2<sup>ten</sup> Martii 1750.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 1<sup>ten</sup> Martii  
sind althier 4 Schiffe abgegangen.

Nam. 5. Friedrich Spanckow, dessen Schiff Gor-  
hamme, nach Petersburg mit Pering.

6. Summa derer bis den 2<sup>ten</sup> Martii althier  
abgegangenen Schiffe.

### Bur Stettin angekommene Schif- fer und derer Schiffe Namen.

Vom 1<sup>ten</sup> bis den 2<sup>ten</sup> Martii 1750.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 1<sup>ten</sup> Martii  
sind althier 9 Schiffe angelommen.

Nam. 10. Michael Wend, dessen Schiff die Hoff-  
nung, von Demmin mit Gerste.

10. Summa derer bis den 2<sup>ten</sup> Martii althier an-  
gelommenen Schiffe.

### An Gefreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 1<sup>ten</sup> bis den 2<sup>ten</sup> Martii 1750.

		Winpel	Gaufisch
Weisen	/	21.	3.
Doggens	/	114.	17.
Gerste	/	213.	18.
Wals	/		
Haber	/	18.	17.
Ersen	/	2.	6.
Wuchwegen	/		
		Summa	371.
			18. Weizen

16. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.  
Vom 20ten bis den 27ten Martii 1750.

zu	Wolle, der Stein,	Weizen, der Winsp.	Moggen, der Winsp.	Serste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchwels, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Anciam	—	28 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	Hat	nichts	eingesandt	12 R.	9 R.	—	17 R.	32 R.	6 R.
Belzach	4 R.	32 R.	nichts	—	—	8 R.	—	—	—
Beermalde	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Büding	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Bütow	—	36 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	12 R.	—	—
Cammis	3R. 128.	36 R.	13 R.	11 R.	13 R.	—	20 R.	—	12 R.
Colbers	3R. 208.	32 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	32 R.	—
Ecklin	—	36 R.	13 R. 12gr.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	7 R.
Edsitz	—	30 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Daber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dennin	—	28 R.	12 bis 14 R.	10 R.	12 bis 13 R.	7 R.	12 bis 14 R.	—	—
Giddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krenenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gars	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göldnow	4 R.	34 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	17 R.	—	—
Greiffenberg	3R. 16gr.	32 R.	12 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	4 R.	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	9 R.	18 R.	—	7 R.
Götzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Labes	4 R.	—	12 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Lauenburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	6 R.	24 R.	—	12 R.
Mausow	—	—	13 R.	9 R.	—	—	18 R.	—	—
Raugardt	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reitwarp	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Hasewalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wlathe	—	35 R.	15 R.	11 R.	13 R.	12 R.	18 R.	—	—
Wölpe	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolin	4 R.	35 R.	12 R.	10 R.	—	8 R.	13 R.	—	6 R.
Woritz	4R. 8gr.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Mayebuhr	4R. 8gr.	31 R.	13 R.	8 R.	10 R.	6 R.	15 R.	—	8 R.
Regenwalde	4 R.	36 R.	11 R.	11 R.	13 R.	7 R.	20 R.	24 R.	4 R.
Kükenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schläpe	—	27 R.	11 R.	9 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	28 R.	12 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	13 R.	8 R.
Stepenitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	29 R.	14 R.	11 R.	12 bis 14 R.	8 bis 9 R.	16 R.	15 R.	6 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	6 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolp	—	24 R.	10 R.	8 R.	—	6 R.	14 R.	—	12 R.
Templenburg	—	32 R.	11 R.	9 R.	9 R.	8 R.	14 R.	—	—
Treptow, d. Dom	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Treptow, v. Pomm.	1 R.	27 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckerlinde	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R. 128.	—	—	7 R.
Ueckermünde	—	32 R.	14 R.	11 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	30 R.	12 R.	9 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.	8 R.
Zabian	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	28 R.	12 R.	10 R.	—	7 R.	16 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.